

kanonistische Diskussion (und diejenige zwischen Staat und Kirche) bestimmen sollten, tauchten damals bereits auf, wie z. B. die Konzeption der Tatstrafe, verschiedene Strafzwecke und Strafmilderungsgründe und das Verhältnis von kirchlichem zu weltlichem Strafrecht. Das Buch ist durch umfassende Sach- und Quellenregister erschlossen, durch ein (aufgrund des Forschungsstands) eher kürzeres Literaturverzeichnis ergänzt, insgesamt ordentlich redigiert (wenn auch verschiedene Druckfehler auffallen) und zweifels- ohne eine wichtige Grundlage für weitere Forschungen zum mittelalterlichen Strafrecht.

*Stefan Ihli*

ELMAR KRÜGER: Der Traktat »De Ecclesiastica potestate« des Aegidius Romanus. Eine spätmittelalterliche Herrschaftskonzeption des päpstlichen Universalismus (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 30). Köln, Weimar, Wien: Böhlau-Verlag 2007. XX, 488 S. ISBN 978-3-412-20037-4. Kart. € 59,90.

Die vorliegende Arbeit wurde 2006 an der Universität Münster als Dissertation abgeschlossen. Die Untersuchung ist der Herrschaftskonzeption des Papsttums im kirchenpolitischen Traktat »De ecclesiastica potestate« des Aegidius von 1302 gewidmet. Dieser Traktat ist wegen seines päpstlichen Universalismus reaktionär, jedoch auch modern, da er als geistig-ideologische Grundlage des Absolutismus gesehen werden kann. Der Traktat steht auch im engen Zusammenhang mit der Bulle »Unam Sanctam« von Papst Bonifazius VIII. und vielleicht auch mit der falschen Bulle »Deum time« aus der Feder königlicher Legisten um Philipp IV. dem Schönen von Frankreich. Der Traktat hat dort auch in den weiteren Jahrzehnten eine erhebliche Nachwirkung gehabt. Trotz dieser Bedeutung hat der Traktat bislang wenig Aufmerksamkeit in der Forschung verursacht. Der Verfasser geht dem Werk in neun einleitenden Kapiteln und neun Teilen nach. Das erste Kapitel befasst sich mit Personen und Leben des Aegidius Romanus. Dieser wurde um 1233 in Rom geboren, wurde 1248 Augustiner-Eremit, wurde um 1260 nach Paris zu seiner weiteren Ausbildung gesandt und war dort wohl zwischen 1269 und 1272 Schüler von Thomas von Aquin. Nach einer Zensur wurde er der Universität verwiesen und musste 1277 Paris verlassen. König Philipp III. hatte ihn als Erzieher des späteren Königs Philipp IV. gewonnen. Er wurde später Lehrstuhlinhaber an der Universität Paris und 1292 Ordensgeneral der Augustiner-Eremiten; 1295-1316 war er Erzbischof von Bourges. Seine Stellung zwischen den Päpsten und König Philipp IV. dem Schönen ist zumal auf dem Hintergrund seines Traktats überaus interessant. Das zweite Kapitel der Arbeit ist dem Hintergrund und geschichtlichen Kontext des Traktats gewidmet. Im dritten werden die Haltung des Aegidius zum Papst und das eigene Verständnis seines Traktates untersucht. Das folgende Kapitel stellt die Literaturgestaltung des Traktats »De potestate papae« auf kurialistischer und königlicher Seite dar. Das fünfte Kapitel behandelt die Struktur des Traktats, das sechste den Stil desselben, um im siebten seine Kontinuität in der Scholastik zu betrachten und in zwei weiteren Kapiteln den Eklektizismus und die Programmatik des Traktats zu behandeln. Die weiteren folgenden neun Kapitel der Arbeit wenden sich Einzelheiten innerhalb des Traktates zu. Nach einer Darstellung des spirituellen Feldes und der potestas spiritualis wird die Lehre des gladii innerhalb der ecclesia betrachtet, ebenso die temporalis iurisdictio der ecclesia in den verschiedensten Ausprägungen. Das vierte Kapitel behandelt die potestas terrena, das fünfte betrachtet deren Verhältnis zu potestas spiritualis. Das siebte Kapitel ist dem Wesen der potestas und den Anforderungen der fideles gegenüber der potestas gewidmet. Das siebte Kapitel behandelt die Lehre vom »dominium« und das achte die »tem-

poralia«, während das neunte die Schlussbetrachtung darstellt. Die Herrschaftskonzeption des Aegidius ist praxis- und realitätsbezogen. Er weist darauf hin, dass der summus pontifex seine Sonderbefugnis wie Gott immer in Einzelfällen ausüben sollte. Recht und Moral bleiben in der Herrschaftskonzeption des Aegidius eine strukturelle Einheit. Das Werk erfasst den politisch und philosophisch bedeutsamen Traktat von den verschiedensten Seiten aus. Die Arbeit ist in ihrer tiefen Dimension für die weitere Betrachtung der spätmittelalterlichen Kirchengeschichte von großer Bedeutung. Der Erzieher König Philipps IV. des Schönen war für den unbedingten Vorrang der päpstlichen Herrschaftsbefugnis. Der Traktat wird hier erstmals als rechtshistorische Perspektive in allen Einzelteilen untersucht und analysiert. Eine Fülle neuer Erkenntnisse für die mittelalterliche Rechts- und Kirchengeschichte steht damit bevor. Insbesondere wäre auch die Stellung des Aegidius Romanus zu König Philipp IV. näher zu untersuchen.

*Immo Eberl*

PETER RÜCKERT, SÖNKE LORENZ (Hrsg.): Die Visconti und der deutsche Südwesten. Kulturtransfer im Spätmittelalter (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, Bd. 11). Ostfildern: Thorbecke Verlag 2008. 352 S., 40 Abb. ISBN 978-3-7995-5511-1. Geb. € 27,50.

Der Band versammelt (zum größeren Teil) die Beiträge einer Tagung, die anlässlich der zum 600. Todestag von Antonia Visconti organisierten Ausstellung »Antonia Visconti († 1405) – Ein Schatz im Hause Württemberg« veranstaltet wurde. Den ersten Teil (»Fürstlicher Transfer über die Alpen: Württemberg und Oberitalien im Spätmittelalter«) eröffnet Peter Rückert. Sein Beitrag (»Fürstlicher Transfer um 1400: Antonia Visconti und ihre Schwestern«) geht zunächst auf die Ziele der dynastischen Politik der Visconti ein, die Verbindungen zu bedeutenden europäischen Adelshäusern suchten und 1395 mit dem Herzogstitel schließlich fürstliche Qualität erreichten. Hatte Galeazzo II. bereits Verbindungen zur französischen und englischen Königsfamilie hergestellt, so konzentrierte sich Bernabò, der elf eheliche Töchter hatte, auf das Ziel der Legitimierung der Visconti-Herrschaft und somit auf das römisch-deutsche Reich. Mit 100.000 Gulden war die Mitgift für Verde, die 1365 Leopold III. von Österreich heiratete, ungeheuer hoch, ebenso wie für die 1367 mit Herzog Stephan III. von Bayern vermählte Taddea. Weitere Hochzeiten folgten, darunter die Eheschließung zwischen Antonia Visconti und Graf Eberhard III. von Württemberg 1380. Sönke Lorenz geht den Beziehungen des Hauses Württemberg zu Oberitalien nach und skizziert insbesondere die Karriere von Mitgliedern der stammverwandten Grafen von Grüningen-Landau als Söldnerführer. Die folgenden drei Beiträge – Giorgio Chittolini vergleicht italienische und deutsche Fürstentümer im 15. Jahrhundert, Andrea Gamberini liefert recht allgemeine Bemerkungen zur Untersuchung der »politischen Sprachen«, und Klaus Heitmann berichtet über das in der Regel wenig schmeichelhafte Bild, das man sich im späten Mittelalter von den Deutschen in Oberitalien machte – scheinen nicht recht zu diesem ersten Teil zu passen.

Der zweite Teil (»Kostbare Bräute: Internationale Heiraten im Umfeld der Visconti«) ist konziser angelegt. Nach Bemerkungen von Karl-Heinz Spieß über Mitgift, Brautschätze und Aussteuerverzeichnisse berichtet Ulrich Schludi detailliert über die 1379/1380 geführten Verhandlungen im Vorfeld der Eheschließung zwischen Eberhard III. von Württemberg und Antonia Visconti, die mit einer reichen Mitgift (70.000 Gulden an Bargeld, Kleidung und Schmuck) ausgestattet wurde. Im Unterschied zu Ehe-